

## Beilage zum Baugesuch

# Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

**Bauherrschaft** .....

**Bauobjekt** .....

**Baustelle** Parz. Nr. ....

Der/die unterzeichnenden Eigentümer/in von Parz. Nr. ....

.....  
(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan M 1: ..... vom ..... Plan Nr. ....

Grundrissplan M 1: ..... vom ..... Plan Nr. ....

Schnitt M 1: ..... vom ..... Plan Nr. ....

Ansichten M 1: ..... vom ..... Plan Nr. ....

.....

Möriken-Wildegg, den .....

.....  
Unterschrift/en Eigentümer/in Nachbarn

### Anmerkung

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 18 ABauV für Kleinbauten müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

### Auszug aus dem Baugesetz



## **§ 61**

### Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

## **§ 18**

### Klein- und Anbauten, Tiefbauten

1 Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

2 Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

3 Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, müssen Tiefbauten einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

## **§ 27 BauO der Gemeinde Möriken-Wildegg**

### Klein- und Anbauten

Die maximale Firsthöhe beträgt 5 m, bei Pultdächern mit First gegen das Nachbargrundstück 3.50 m.

Dokument5

